

Kurke
 Und
 deutliche Ausführung
 Derer
 Gurländischen und Semgallischen
Rechte /
 Bey der Wahl
 Eines neuen Fürsten.



Da ich fürklich das Recht / welches Cur-
land und Semgallen Herkoge zu wählen zu-
kommt, auszuführen mich vorgenommen;
So habe nicht undienlich zu seyn erachtet,
vorhero eine kurze Erzählung derer Veränderungen,
welcher die Lieffländische Regierung, biß zu Zeiten
Gotthard Kettlers, des ersten Curländischen Herkoges,
unterworffen gewesen, zum voraus zu setzen.

Denn Lieffland war zu denen alten Zeiten denen
Occidentalischen Bölckern dergestalt unbekannt / daß
auch derjenige / welcher vor das Jahr 1158. nach Chri-
sti Gebuhrt, bey ihren Geschichts-Schreibern was su-
chen / gleichsam in der Luft fischen würde.

Da aber die Bremer, welche vormahls mit einer
zahlreichen Kauffarden-Flotte, frembde Länder, Ge-
winstes halber aufzusuchen pflegten, auch von ohn-
gesehr an denen Lieffländischen Küsten gerathen, und
diese Länder im benannten Jahre entdeckt; (a) So
A 2 hat

(a) Besiehe Bœcleri Dissert. de acquisito & amisso Imperii Roma-
no Germanici in Livoniam jure p. 17. und dem daselbst allegir-
ten Ruffov.

hat es bey denen Geschichts-Schreibern eine Materie zum Schreiben / bey denen Europäischen Staaten aber eine Gelegenheit zum Gezäncke gegeben, unter wessen Nothmässigkeit eigentlich dieses neu-entdeckte Land bleiben sollte.

Endlich hat doch der Päbstl. Stuhl die Oberhand behalten / (b) dessen Besitzer Alexander, dieses Namens der Dritte im Jahr 1170. den Bischoff Meinhard nach Liefland gesandt / welcher 1184. seinen ersten Bischöflichen Sitz daselbst fundiret / und einiger massen die Christl. Religion fortgeplanket. (c)

Nach des Meinhardi Tode ist von dem Cælestino, welcher damahlen in geistlichen Sachen das Regiment zu Rom führte, diese Bischöfliche Würde dem Bartholdo à Lochau aufgetragen worden, welchem sehr viele auf Anrathen des Päbsts / umb Ihn wieder die Henden zu beschützen / nach Liefland gefolget sind. (d)

Dieser, da Er in einer Schlacht nicht so vorsichtig als tapffer gewesen, ist von denen Henden erschlagen worden / und hat Albertum Buxhoff zum Nachfolger gehabt, welcher von dem Päbst Innocentio III. anno 1204 nach Liefland gesandt / und dahero berühmt, daß Er nicht allein die Gränken seines Districts gegen Estland vergrößert /

(b) Confer. Claudius Arrhenius pag. 75.

(c) Vid. Arnold. Lubec. L. 7. c. 8. und Bœcleri L. c. p. 8. Bod. L. 1.

p. 2.

(d) Besiehe Duisburg Preussische Chron. p. 115. Arnold. Lubec.

L. 7. c. 8. & 9.

vergrößert, sondern auch Riga mit einer Mauer umgeben.

Nachdem nun die Heyden sich immer mehr und mehr vermehret, auch dem Alberto an Macht überlegen gewesen/ hat derselbe nicht allein vom Innocentio III. die Einsetzung des Ordens der Schwerdträger gebeten/ sondern auch erhalten/ da denn Vinno, nachdem Er in eben demselben Jahre 1204. (e) der Schwerdträger Haupt geworden/ mit einer durch Zulaß des Pabsts auf seine Seite gebrachten grossen Anzahl Soldaten/ nach Liefland gezogen.

Diese Ankunfft der Ordens-Brüder war zwar dem Bischoffe sehr angenehm, ihr Begehren aber desto unangenehmer / daß das dritte Theil von aller Heyden Herrschafft dem Orden verheissen werden solte / wodurch eine grosse Uneinigkeitt zwischen dem Bischoffe und dem Orden entstanden/ und der Pabst solche zu dämpffen, den Guilielmum, Mutinensischen Bischoff nach Liefland zu schicken, auch zugleich per Constitutionem fest zu setzen/ bewogen worden, daß dem Orden/ der dritte Theil des bereits eingenommenen Landes von dem Bischoff zu Riga, als ihren wahren und rechten Herrn/in Lehns-Empfang gegeben/ das andere alles aber, so der Orden nachhero einnehmen würde, Ihm ganz allein zugehörig seyn solte. (f) Zu derselben Zeit aber

2 3

war

(e) Vid. Epist. 191. Innocentii III. edit: Stephani Baluzii & Schurtzfl. in Dissert. de Ordine Eniferorum p. 5. Bœcl: l. 1. p. 31.

(f) Vid. Epist. 141. Innoc. III. ex edit, Baluz; Schurtzfl. l. c.

war weder Curland noch Semgallen erobert; (g) als welche soust nicht ohne nur von Volquino unter des Ordens Bothmäßigkeit gebracht worden. Es waren also damahls in Liefland zwey Regierungen, die Ordensche und Bischöfliche, welches aber, nachdem Volquinus, der andere Ordens-Heermeister/ von denen Heyden erschlagen, etwas in Ansehung des Ordens verändert worden.

Denn Albertus dieses Nahmens, der andere/Bischoff zu Riga/ indem Er des Pabstes Ausspruch/ welcher mehr vor dem Orden/ als vor Ihme war, auf keinerley Weise verdauen konte/ ersuchte den Pabst, daß der Liefländische Orden/ dem teutschen Orden einverleibet werden möchte. Welchen Begehren auch der Pabst einwilligte und die Liefländische Ordens- Gesandten als Johannem von Meydeburg, und Gerlacum, in die Brüderschaft des teutschen Ordens in Gegenwart ihres Heermeisters, im Jahr 1238 annahm. (h)

Nach dieser Vereinigung ist Hermann mit dem Zunahmen Balck, von denen Heermeistern und großem Capitul in Preußen zum Heermeister in Liefland, und alle seine Nachfolgere erwählet worden/ biß endlich Walther von Plettenberg seinen Orden zu erhöhen gedacht, auch vor sich und im Nahmen des Ordens mit dem Heermeister und der Brüderschaft des teutschen Ordens/

(g) Schurtzfl. l. c. 6.

(h) Vid. Petr. Duisb. Chron. Pruss. c. 28. Hartkn. de var. rebus Pruss. diff. 19. § 3. und dem dabey allegirten Ruffov.

Ordens / eine Verbündniß getroffen, daß nach Erlegung einer ansehnlichen Summa Geldes, Er hinfort von ihrer Macht und Nothmäßigkeit frey und eximiret seyn möge, welches die Diplomata vom Jahr 1521. zu Königsberg am Tage Michaëlis, und 1525. nach dem Fest Valentin zu Posen gegeben, ausweisen. (i)

Da nun diese Provinz auf eine solche Art ihre Freyheit gesucht / hat der Ritterstand angefangen, selbst ihre Heermeister zu wählen, wie denn der Heermeister Plettenberg, unter Regierung Caroli V. denen Taffeln der Fürsten des Heil. Römischen Reichs mit einverleibet worden / welche Prærogativ Er und seine Successores bey ihrer Heermeisterschaft genossen haben. (k)

Wie aber die Liefländische Hohe Obrigkeit ohne Vorwissen des Ritterstandes Coadjutores sich zuzulegen angemaasset, auch auf eine solche Art dem Wahl-Rechte, welches der Liefländische Heermeister Walther von Plettenberg vor sich und im Nahmen des Ordens erworben, zu viel geschehen zu seyn schiene / ist deshalb ein Reichs-Tag zu Wolmar im Jahr 1546. ange-
 setzet, auch auf demselben durch ein Gesetz festgesetzt worden, es solte fernerhin einer Herrschaft, oder der Hohen Obrigkeit des vereinigten Lieflandes ohne einhellige Bestimmung des ganzen Ritterstandes vor sich allein Coadjutores zu wählen nicht erlaubt seyn,
 wohl!

(i) Conf. Ruffov. Chytracus & Menii prodr. Histor. Livon p. 12.

(k) Conf. Schurtzfl. Histor. Ensisferor. pag. 117. & Menius l. c.

wohl aber / wann jemand dawieder handeln würde / denen übrigen Eingefessenen, als welche sodann ihres Endes und des darinn angelobten Gehorsahms entbunden seyn / frey stehen / dem Ubertreter dieses Gesetzes mit Gewalt sich zu wiedersetzen. (l)

Und da auch Fürstenberg erst zu einem Coadjutore, hernach aber im Jahr 1557. zum Heermeister erwählet worden, hat Caspar von Münster, des Ordens Marschall wieder diese Wahl protestiret, sagende: Daß Fürstenberg als ein Mann vom harten Naturell, unfähig wäre, die Freundschaft mit dem benachbahrten Pohlen zu unterhalten, welche doch noch in grösserer Übung zu bringen die Nothwendigkeit erforderte. (m)

Also und nicht anders ist auch Gotthard Kettler auf dem zu Valcken gehaltenen Land-Tage einmühtig zum Coadjutore des Ordens erwählet, (n) der aber nicht lange hernach / als Fürstenberg von Sorgen und Arbeiten ganz abgemattet / der Hoheit des Ordens sich begeben und abgedancket / zur Heermeister-Würde von dem Ritterstande erhoben worden.

Was nun, wie vorher dargethan worden, die teutsche Ordens-Brüder von Anfang her, Heermeistere in Liefland zu wählen berechtiget gewesen;

Wann ferner Walther von Plettenberg, Heermeister
des

(l) Vid. Claudium Arrhen. p. 90. & Menii Prodr. Histor. Livon. pag. 18. item Reces. Volm. de Anno 1546.

(m) Conf. Menius pag. 20.

(n) Vid. Schurtzfl. Hist. ensif. pag. 150.

des Liefländischen Ritter-Ordens, vor sich und im Nahmen des Ordens, das Wahl-Recht vor eine ansehnliche Summa Geldes an sich gebracht und erworben;

Was denn auch der Ritter-Stand in Liefland ohn jemandes Widersprechen sich des Wahl-Rechts zu aller Zeit nachhero bedienet, auch wieder die dem Wahl-Recht präjudicirlich scheinende Attentata, Gesezgemachen können, auch gemachet;

Wann endlich der letzte Heermeister, und erste Herzog zu Curland, Gotthard Kettler, auf dem in Valcken gehaltenen Land-Tage, gewöhnlicher massen nach des Ritter-Standes allgemeiner Einstimmung erwählet worden; So erhellet ja gar zu deutlich, daß der Ritterstand derer Herzogthümer Curland und Semgalen sich mit dem Erwählten so wohl, als auch mit dem Wahl-Rechte in Schutz und Schirm derer Könige und Respublique Pohlen, auch des Groß-Herzogthums Litthauen ergeben und getreten.

Da aber

(1.) Durch die alte Verbündnisse, auch durch dem vom Könige Sigismundo Augusto höchst-seeligen Andenkens hierüber geleisteten Eide dem Ritter-Stande alle ihre Rechte, Freyheiten / Begnadigungen, Gewohnheiten / Präeminentien, auch die alten Gebräuche generaliter versichert und stipuliret worden; (o) So folget

B

nothwen-

(o) Vid. §. 3. Pacta primævi; Vilnæ 28. Novembr 1561 & Juramentum D. Sigism. Augusti circa subjectionem præstitum p. 52.

nothwendig daraus, daß das Wahl-Recht, welche Prä-
eminence der Ritter- Stand von Alters her genossen,
demselben vollkommen vorbehalten und bekräfti-
get worden, denn der von allem spricht, schliesset nichts
aus.

(2.) Wird keiner in Abrede seyn, daß der Herzog
in der Stelle eines Heermeisters gesetzt; Wenn denn
nun der Adel einen Heermeister zu wählen berechtigt
gewesen, Demselben auch alles Recht in denen Verträ-
gen und Privilegio des Königes Sigismundi Augusti, Gott-
seeligen Andenkens, nach alten Gebräuchen bezube-
halten reserviret worden; So kan mit keinem Recht
nochsonst statuiret werden, daß das Recht, einen Her-
zog/ der in des Heermeisters Stelle getreten/ zu wäh-
len/ durch der freywilligen Ergebung zum Lehn auf-
gehoben worden/ angesehen bey demjenigen/ welches
in eines andern Stelle gesetzt wird/ keine andere
Natur als des vorhergehenden gewesen, statt findet.

(3.) Es ist von denen Herzogthümern Moldau
und Wallachen bekannt/ daß zu denen alten Zeiten/
als dieselbe noch denen Allerdurchlauchtigsten Königen
und der Durchl. Respublique in Pohlen unterworfen
gewesen, Sie das Recht/ Herzoge zu wählen und
vorzuschlagen gehabt, und sich dessen ohne jemandes
Widerspruch bedienet, hieraus nun ist zu schliessen,
daß bey einer Lehn- Apertur man nicht so sehr die
Lehn- Rechte zum Fundament zu setzen/ als vielmehr,
wie

wie in allen Sachen/ so auch bey denen Leben, auf die Verträge zu reflectiren habe. Dann die Pacta Subjectionis selber vor die Beybehaltung aller Recht, Gesetze, Gewohnheiten, und alten Gebräuche in Curland und Semgallen sprechen; so kan auch bey Erwählung eines Fürsten/ wenn der vorige Stamm ausgehen sollte, die Beurtheilung nicht anders/ als nach denen alten und in denen Pactis reservirten Gebräuchen fallen, vor welchen in Erwählung eines Herzoges so lange die Praesumption streitet/ biß, daß dieser besondere Casus excipiret sey/ erwiesen worden. Hiezu kommt noch/ daß diese Fürstenthümer dem Königreich Pohlen sich zu Leben ergeben/ damit, so wie einem jeden von Adel bey Erwählung eines Königes, die freye Stimme daselbst, gelassen wird/ dieses auch denen Herzogthümern Curland und Semgallen zugeeignet und die nach dem Zustande eines freyen Volcks abgefaßte Formula Regiminis Ihnen desto angenehmer sey/ welches aus denen eingeführten Exempeln, worin nichts ungleiches zu bemercken, deutlich genug erhellet. Dabero wird billig geschlossen: In welchem Reiche die freye Königs-Wahl der Noblesse competiret, in eben demselben Reiche und Herzogthümern ist Respectu eines Herzoges die Wahl-Freyheit, welche Sie vor der Incorporation gehabt/ dem Adel auch gelassen worden.

(4.) Zu der Zeit, als die Lechische, Piastische und Jagellonische Linie regierte, war das Königreich Pohlen

biß zu Sigismundo Augusto, als dem letzten Könige aus dem Jagellonischen Stamme, zwar in der Folge erblich, jedoch mit Vorbehalt des freyen Wahl-Rechts. Wie nun aber die Ordnung dieser Folge mit nichten dem Wahl-Rechte nachtheilig war, ja vielmehr, nachdem die Jagellonische Linie ausgestorben, die alte Gewohnheit und Præeminence, Könige zu wählen, abermahl in dem Königreiche Pohlen / und Groß-Herkogthum Litthauen von neuen gleichsam lebendig wurde; als wird auch Niemand mit Rechte behaupten können, daß durch der Kettlerischen Linie Erb-Folge dem alten Gebrauche und derer Herkogthümer Curland und Semgallen Præeminence etwas benommen worden, und kan also Denenselben nicht verdacht werden, wann Sie nach Ausgang der in einer Erb-Folge festgesetzten Kettlerischen Linie, ihre alte Rechte einen Fürsten zu wählen / wieder hervorsuchen / und solche nach denen Subjections-Pacten, dem Ende des höchstseeligen Königes Sigismundi Augusti, und denen Privilegien des Adels / umb so vielmehr wieder zum Exercitio bringen / als es gar zu deutlich und offenbahr, daß derer Herkogthümer Curland und Semgallen Ritter-Stand dieses Rechts einen Fürsten in casum aperturæ zu præsentiren / schon nach ihrer Subjection sich bedienet und gebrauchet.

Denn als Herkog Wilhelm sich außm Lande begeben / hat der Ritterstand / den Prinz Jacob, Wilhelmi Sohn / annoch bey Lebzeiten des Fürsten und Herrn Friederichs,

Friederichs, in Lieffland zu Curland und Semgallen
 Herzoges / Ihro Königliche Majestät präsentiret /
 auch durch sorgfältig eingelegtes Bitten und Supplici-
 ren / erhalten / daß die Herzogthümer Curland und
 Semgallen, mit dem vollkommenen Erb-Folgungs
 Rechte auf Ihm gefallen. Daß nun solches in fun-
 damento derer erstern Subjectionis-Pacten geschehen, zei-
 get nicht undeutlich die auf dem Reichs-Tage zu
 Warschau im Jahr 1637. gegebene Antwort / welche
 also lautet :

„Es haben Ihro Königl. Majestät unser allergnädigster
 „Herr / dasjenige / was Denenselben durch die Abgesandte
 „des Durchlauchtigsten Fürsten Friederichs, in Lieffland zu
 „Curland und Semgallen Herzoges, als auch durch die Ab-
 „geordnete Einer Ritterschafft des Herzogthums Curland
 „und Semgallen / so wohl mündlich als schriftlich vorgetra-
 „gen worden / sehr gnädig auf- und angenommen. Und zwar
 „was die Absendung und das Begehren des Durchlauchtig-
 „gen Herzoges und des Adels wegen der Folge des Durch-
 „lauchtigen Fürsten Brudern Sohns Herzogs Jacobi in de-
 „nen Herzogthümern Curland und Semgallen als das
 „Hauptwerck anbetrifft / so bleiben Ihro Königl. Majestät
 „nach Ihrer Zuneigung gegen das Hochfürstl. Haus und
 „dem Adel NB. bey denen erstern Pactis Subjectionis, Fürst-
 „lichen Investituren / Privilegien und der Formulæ Regiminis,
 „auch denen in Ihren Nahmen gegebenen Responsis feste.

(5.) Die Zertheilung derer Herzogthümer Curland und Semgallen in Woywodschafften, als worauf die Constitution von 1589. gehet, geben auch die Pacta Subjectionis keines weges zu. Denn da keine grössere Zerrüttung und Zerschütterung in denen Respublicuen geschehen kan, als durch Veränderung derer Geseze, Gewohnheiten und Gebräuchen/ wie solches aus dem klugen und heilsahmen Rath des Königes Sigismundi Augusti, höchstseeligsten Andenckens sattsam erhellet; (p) So hat auch der Adel es zum Fundament derer Subjections Pacten gesezet und hieraus erhalten, daß höchstbemeldte Ihro Königl. Majestät, in dem denen Herzogthümern Curland und Semgallen ertheilten Privilegio, alle dem Adel zugehörige Rechte, Begnadigungen, sowohl Geistl. als Weltlichen Privilegien, und endlich die vollkommene Jurisdiction nach ihren Gesezen/ Gewohnheiten und alten Gebräuchen confirmiret und bestätiget haben, woraus denn folget, daß derselbige Status, welcher zu Zeiten der Ergebung zum Leben gewesen, beständig, und in Ewigkeit bleiben müsse, auch nach denen Pactis Subjectionis keine Veränderung zu admittiren, sondern vielmehr alles in dem vorigen Stande, wie man sich geeiniget, zu lassen sey. Nun seyn schon zur Zeit der Lehns- Ergebung Curland und Semgallen Fürsten.

(p) Conf. Priv. Nobil. § 4.

Fürstenthümer geworden. (q) Wer nun also diesen Staat von Curlaand und Semgallen nach Vorschrift der allgemeinen Lehn-Rechte verändern / und sobald des wendland Durchlauchtigsten Gotthard Kettlers ersten Herzoges in Curlaand Stamm ausgehet, nach der Constitution de Anno 1589. (r) diese Herzogthümer in Woywodschafften mutiren oder sonst eine andere Regierungs-Art introduciren zu können / sich zuschreibet, der hebt das Fundament der Pacten, als welche / wie bereits dargethan, keine Veränderung, vielweniger eines ganken Staats Verwandlung zu geben, auf einmahl auf. Denn daß Verträge zu halten, und daß zum Præjudice derer vorher geschlossenen und mit einem Ende bekräftigten Pactorum kein Gesetz zu machen / noch die vorigen Verträge ohne Vorwissen und Genehmhaltung des andern Theils zu verringern, vielweniger gänglich zu heben seyn, ist einem jeden bekannt.

(6.) Dieses wird nun klärlich daraus erhellen / wenn wir den Endzweck sehen werden, warumb dem
Heermeister

(q) Confer. § 7. Pact. primæv.

(r) Umb diese Constitution zu heben / hat der Ritterstand zum Überfluß durch ihren Abgeordneten Georg Vischern, Hauptmann zu Windau dawieder protestiren lassen / welches das Attestatum Hieronymi Radzieiewsky damahligen Marschalls des Ritterstandes zu Warschau 1645 den 28. Martii, anweiset.

Heermeister des Ordens der Fürstl. Titul, mit allen Dignitäten, Fürstl. Privilegiis und Insignibus gegeben worden. Es ist aber der Endzweck nicht dieser/ daß nach Ableben eines oder des andern Herzoges/ oder da Sie keine Nachkommen hinterließen/ Curland und Semgallen in Woywodschafften vertheilet werden solle/ oder aber/ daß man mit diesen Herzogthümern, ohne Bestimmung und Vorwissen derer Mit-Interessirenden/ noch derer, die ein Jus quæsitum aus denen Verträgen haben, frey disponiren möge/ sondern es ist nach denen in denen Verträgen ausgedrückten Wörtern kein anderer Endzweck/ als daß der Herzog, nachdem Er durch derer benachbahrten Könige und Fürsten Freund- und Schwägerschafft unterstützt worden, desto stärker und ansehnlicher wieder die Feinde dieser Provintz erscheinen möge. (s) Was ist nun aber diesem Endzwecke und daher den Subjectiones Pacten mehr zuwieder, als die dem Heermeister zu dieser Provintz Schutz- Wehr verliehene Fürstliche Würde abschaffen, und solche in einem andern Stande/ als derselbe nach dem Gutfinden des Adels (t) auch der Königl. Approbation

(s) Conf. die zwischen dem Heermeister Gotthard Kettler mit dem Ritterstande zu Riga gemachte Transaction von 1560 den 11. April, it. die von dem Allerdurchl. Könige in Pohlen und Herrn Sigismundo Augusto 1561. den 28. November gegebene Provisio Ducalis.

(t) Vid. §.7. pact. Primæ v.

bation wegen gewissen und exprimierten Ursachen gewesen / setzen wollen.

(7.) Dannenhero ist es auch in einer andern darauf gefolgten Constitution von 1683 versehen worden / daß so oft ein neuer Besizer derer Herkogthümer existirte / derselbe Herkog von Curland in eigener Person dem Könige die Huldigung zu prästiren gehalten sey / welche Verordnung ja ganz überflüssig wäre / wenn dasjenige bestehen könnte, daß nach der vorhergedachten Constitution von 1589. Curland und Semgallen Herkogthümer zu seyn aufhören sollten. Dahero dann die letztere Constitution in so viel größerer Consideration zu ziehen ist, als nicht nur das zuletzt gegebene Gesetz dem erstern derogiret, sondern auch solches denen Subjections-Pacten und dem Privilegio Sigismundi Augusti höchst-seeligen Andenckens convenabler befunden wird.

(8.) Das Herkogthum Curland und Semgallen ist ein Lehn / welches nicht von dem Heermeister allein, sondern auch von der Ritterschafft und also nicht abdicative, sondern cumulative (u) unter gewissen Bedingungen

(u) Wie nicht allein der vor der Subjection zwischen dem Heermeister und dem Orden zu Estland in Riga 1560. eingegangene Tractat, sondern auch die zu der Vereinigung und Einverleibung gegebene Vollmacht des Adels Goldingen 1568. es ausweist:

dingungen denen Allerdurchlauchtigsten Königen von
 Pohlen übergeben, (v) dem Königreiche Pohlen
 und Groß-Herzogthum Litthauen einverleibet und
 vereinbahret, folglich zu Mit-Gliedern (w) der
 Republique auf- und angenommen worden. Es kan also
 das

auswelsset: it: die Subjection - Pacta in der Vorrede / in
 verbis: Es ist nach vielen und unterschiedenen zu dieser Zeit/
 zwischen Uns vorgedachten Fürsten und denen Abgeordneten
 derer übrigen Stände und Städte gepflogenen Tractaten/
 verglichen worden.

(v) Da Puffendorff in Tract. Monzamb. de Stat. Imperii cap.
 5. §. 4. den Unterscheid zwischen denen gegebenen und angetra-
 genen Lehen zeigt / leget Er die Sache mit diesen Wörtern
 auß: Zwar / wenn ich jemanden von einem Lehn was zu-
 eigne / so kan ich auch denselben / als einen vollkommenen/
 wiewohl fürnehmern Unterthan annehmen / und Ihm in sei-
 nem Besiß / die mir gefällige Befehle vorschreiben. Derjenige
 aber / welcher bereits erworbene Güter gehabt / und von et-
 nem andern nachmahls als Lehen erkannt haben will / von
 demselben kan man nichts anders gethan zu haben sagen / als
 daß Er mit demjenigen / den Er vor einen Herrn des Lehns
 erkennet / gleichsam inæqualiter in ein Bündniß getreten/
 welchen Grotius de jure Belli & Pacis L. 1. c. 3. §. 23. bey-
 pflichtet.

(w) Vid. Pact. Subject. init. in verbis: Novis Pactis & foederi-
 bus devincta & confociata. Item Koialowitz & Zawadzki
 Hist. Lithvan. l. 8. p. 447. & anomalia in capitibus Imperii
 Sarmatici pag. 115.

das aus denen Verträgen nicht dem Heermeister allein / sondern auch dem Ritter, Stande acquirirte Recht, und welches biß diese Zeit her ganz und unverleget beybehalten worden, wieder ihren Willen / und ohne ihrer Beystimmung Ihnen nicht benommen werden / welches aber geschehen würde, wenn nach der offtbereyten Constitution von 1589. die Zertheilung dieser Provintz in Woywodschafften erfolgen sollte.

(9.) Diesem ist die Juraments-Formul nicht entgegen, Krafft welcher nach Ableben des Herzogs, und wenn aus dessen Stamm keiner mehr vorhanden / Curland und Semgallen sich dem Könige und der Republicque unmittelbahrer Weise unterworffen zu haben scheinet. Denn wie es notorisch, daß umb eine Sache nach der Materia Substrata auszulegen, man nicht so sehr auf der Wörter harten Ausdruck, sondern vielmehr auf ihren Verstand zu sehen habe, also ist auch dieser End in habilen und nicht niedrigen Terminis, sondern nach denen Verträgen / welche ewig gehalten werden müssen, (x) zu verstehen und auszudeuten, denn da der Adelstand von Curland und Semgallen niemahlen ihrem Rechte Fürsten zu haben sich begeben, so ist die Verknüpfung des Dominii directi mit dem Utili, welche in dem Ende enthalten

L 2

nicht

(x) Besiehe die Formul, Regim, §. in quibus conventibus.

nicht ewig, sondern sie hat ihre Zeit, welche nach der Vacance des Fürstl. Stuhls zu determiniren/nehmlich so lange ein neuer Besizer des Herzogthums nach dem Gutfinden des Adels und Ihro Königl. Majestät Genehmhaltung noch nicht gesehet worden. Dieses hat auch in allen Königlichen Leben seine Richtigkeit, in welchen/wann die regierende Linie ausgehet, das dominium Utile nicht cessiret, sondern nach Abzug derer Schulden und Lehn- = Unkosten mit dem dominio directo verbunden wird. Welche Auslegung auch in der Formula Regiminis als worinnen der End enthalten, gegründet ist/indem gleich Anfangs die Pacta Subjectionis zum Grunde der ganzen Regiments- Formul, und folglich auch zum Grunde des Endes gesehet worden.

Ist also dieses nicht zum Nachtheil des Staats/ ohne, vielweniger wieder, sondern nach denen Subjections- Pacten anzunehmen/ und auf vorherbesagte Weise zu verstehen.

(10.) Zudem hat Sigismundus Augustus höchst-seeligen Andenckens nicht allein auf sich genommen/ sondern auch mit seinem Ende bekräftiget, daß die Curländische und Semigallische Unterthanen bey ihrer teutschen Obrigkeit gelassen werden solten. Wenn nun der oftbenannte End nach dem harten Ausdrücke der Wörter zu nehmen wäre/ so würde auch in diesem Stücke derer Subjections- Pacten Krafft und
 Intention

Intention diminuiret werden, indem die teutsche Obrigkeit / welche zu der Zeit unter dem Titul eines Herzoges das Regiment führte, (y) auch führen müssen, aufgehoben würde. Diesem ist auch nicht entgegen, daß in denen Subjectionen- Pacten nichts von einem Fürsten gedacht / sondern was darinn exprimiret, nur von einer solchen Obrigkeit zu verstehen wäre, welche nach denen bald darauf folgenden Wörtern in gewissen Theilen bestehet. Dann es wird hierauf geantwortet, daß die Exempeln daselbst angeführet worden / nicht / damit durch solche der Fürst, als die höchste Obrigkeit des Landes ausgeschlossen wäre, sondern da schon ein Fürst teutscher Nation damahlen gewesen, worinn die Unterthanen sich vorher satisfahm prospiciret, hat es überflüssig zu seyn geschienen, von neuen ins besondere und Nahmentlich sich wegen eines Fürsten der Vorsichtigkeit zu bedienen. Ueberdem ist es bekannt, daß auch Fürsten, unter denen Persohnen der Obrigkeit gezählet werden / und daß durch das Wort Magistratus, in einem herrlichern Verstande jederzeit die höchste Obrigkeit, oder ein Fürst, zu verstehen sey. Da nun die Verträge wollen / daß die Unterthanen von Curland und Semgallen bey ihrer Obrigkeit gelassen werden sollen, zu der Zeit auch ein Fürst in denen Herkogthümern Curland und Semgallen das Regiment führte / so fließet ja hieraus

(y) vid. Art. 5. Pact. Subjectionis.

nothwendig/ daß unter derselben Ausdrückung zugleich ein Fürst mit begriffen gewesen, und ohne Verletzung derer Verträge/ keine andere Regierungs-Form, als unter einen Fürsten/ zugelassen werden könne. Denn Unterthanen bey ihrer Obrigkeit zu lassen, und Unterthanen bey ihrer höchsten Obrigkeit oder Fürsten nicht zu lassen, sind wieder einander sprechende Dinge, welche nicht zugleich seyn / auch nicht seyn können. Überdem exprimiret die Formula Regiminis selbst einen Fürsten von Curland unter den Nahmen Obrigkeit / (z) ist dannenhero gar kein Zweifel mehr übrig, daß in denen Pactis Subjectionis, als worauf die Formula Regiminis sich gründet, der Fürst von Curland und Semgallen unter dem Nahmen Obrigkeit nicht mit begriffen sey.

Da nun das Recht einen Fürsten der Herzogthümer Curland und Semgallen zu wählen auffer allen Zweifel stehet / so heget der Ritter-Stand ein zuversichtliches festes Vertrauen, es werden Ihro Königl. Majestät und die Durchl. Republique, als welchen die Beschützung der Freyheit jederzeit sehr angenehm gewesen, umb so vielmehr Sie bey ihren Rechten, Privilegien, Freyheiten / Præminentien und alten

(z) vid. Formula Regiminis §. ante cætera verò, in verbis: quocunque Magistratu succedente. Item §. quia vero Ordo Equestris, in verbis: hujus Ducatus Magistratu.

ten Gebräuchen zu conserviren allergnädigst geruhen, als was die Gerechtigkeit und Billigkeit, der Sachen Beschaffenheit und die ersten Verträge selbst erfordern, auf folgende Art S. 6to angezeigt wird:

„Was allen und jeden sowohl publicè als auch privatum dem Rechte und der Billigkeit noch zukommen scheint oder scheinen möchte / solches wollen wir mit Unsern Briefen und Diplomaten bestärcken, auch keine Veränderung darinn machen / sondern vielmehr nach Unserer Königl. Gnade und Wohlgewogenheit Ihnen solches vermehren und angedeyhen lassen.

Und im Schlusse:

„Wir aber wollen den Fürsten Selbst mit Unserer Gunst und Wohlgewogenheit seine und Unsere Unterthanen aber mit Unserer Königl. Hulde und Gnade beglückseligen / zieren und vermehren.

